

# DISKUSSION

## **Echte und auflösungsorientierte Vertrauensfrage. Eine Replik auf *Stefan Ulrich Pieper* in Heft 2/2007 der ZParl\***

*Karlheinz Niclauß*

Den Vorbehalten von *Stefan Ulrich Pieper* gegen die Aufnahme des Selbstauflösungsrechts in das Grundgesetz kann man nahezu uneingeschränkt zustimmen. Seine These vom „Primat des Bundestages“ beim Verfahren der so genannten auflösungsgerichteten Vertrauensfrage animiert allerdings zum Widerspruch. Sicher kann der Bundeskanzler im verfassungsrechtlichen Sinne das Parlament nicht zwingen, an seiner eigenen Auflösung mitzuwirken. Aber haben die Abgeordneten des Bundestages wirklich „das Heft in der Hand“? Oder zeichnet sich das Auflösungsverfahren über Art. 68 GG durch eine Doppeldeutigkeit aus, die den einzelnen Abgeordneten verunsichert und in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt?

Bereits im Parlamentarischen Rat hatte man bei der Formulierung des späteren Art. 68 GG vorgesehen, hiermit „der Regierung die Chance einer Neuwahl zu geben, wenn sie es für gegeben erachtet“<sup>1</sup>. Fragwürdig war allerdings die Bezeichnung dieses Verfahrens als Vertrauensfrage, weil in diesem Fall gar nicht nach dem Vertrauen gefragt wird. Die auflösungsgerichtete Vertrauensfrage ist nur ein Deckmantel, unter dem sich die eigentliche Frage des Bundeskanzlers verbirgt. Diese lautet nämlich: „Wollt ihr den Weg zur Auflösung und zur Neuwahl des Bundestages eröffnen?“

Der begrenzte Spielraum der Abgeordneten bei der Abstimmung über diese Variante der Vertrauensfrage zeigt sich zunächst beim Verhalten der Opposition: Sie stimmte 1972, 1982 und 2005 mit „Nein“ und unterstützte damit den Plan des Bundeskanzlers. Obwohl aus Sicht der Oppositionsabgeordneten gewichtige Gründe gegen eine Auflösung sprechen können, wie zum Beispiel der zweifelhafte eigene Wahlerfolg, erscheint ein „Ja“ in dieser Situation ausgeschlossen. Man spricht eben nicht dem gegnerischen Bundeskanzler das Vertrauen aus. Die Opposition orientiert sich offenbar am Deckmantel der Vertrauensfrage und nicht am zur Entscheidung stehenden Sachverhalt. Der wertbeladene Begriff des Vertrauens im Grundgesetz verlangt von ihr ein Abstimmungsverhalten, das ihrer Aufgabe und möglicherweise ihren Interessen widerspricht. Bei den Regierungsfractionen herrscht im Falle einer auflösungsgerichteten Vertrauensfrage ebenfalls Unsicherheit und Verwirrung. Auch hier orientieren sich die Abgeordneten zunächst am Deckmantel der Vertrauensfrage

\* *Stefan Ulrich Pieper*, Das Selbstauflösungsrecht für den Bundestag als Korrektur des Art. 68 GG? Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 2005 - 2 BvE 4/05 und 2 BvE 7/05, in: ZParl, 38. Jg. (2007), H. 2, S. 287 ff.

1 *Rudolf Katz* (SPD), Parl. Rat – Hauptausschuss, 33. Sitzung vom 8. Januar 1949, S. 415.

und sehen nicht ein, weshalb sie ihrem Kanzler das Vertrauen verweigern sollen. Nur nach Zureden der Fraktionsführungen ist der größte Teil von ihnen bereit, durch Abwesenheit oder Stimmenthaltung die eigentliche Frage nach der Parlamentsauflösung positiv zu entscheiden.

Die Bundestagsauflösung nach Art. 68 GG präsentiert sich auf diese Weise als Verwirrspiel der falschen Fragen und falschen Antworten. Sie provoziert Journalisten zu kritischen Artikeln, bringt Staatsrechtler in Interpretationsschwierigkeiten und löst bei den Bürgern nichtverstehendes Kopfschütteln aus. Sie unterminiert vor allem das Selbstbewusstsein der Abgeordneten, dessen Stärkung *Stefan Ulrich Pieper* zum Schluss seines Beitrags fordert. Der Bundestag kann allerdings aus eigener Initiative eine klarere Regelung der Parlamentsauflösung in die Wege leiten, indem er den Art. 68 GG entsprechend der inzwischen gewonnenen Erfahrungen ändert: Die gegenwärtige Fassung sollte nur noch als „Mittel politischer Disziplinierung“ (*Pieper*, S. 289) dienen. Der Kanzler könnte die Vertrauensfrage gegebenenfalls mit einer Sachvorlage verbinden und nach einem negativen Votum des Parlaments den Weg des Gesetzgebungsnotstandes einschlagen. Im ersten Absatz des Art. 68 GG sollte demnach nur stehen: „Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Antrag des Bundeskanzlers mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären.“ Art. 81 GG müsste entsprechend angepasst werden. Ein neuer Grundgesetzartikel (Art. 68 a) sollte mit dem Satz beginnen: „Findet der Antrag des Bundeskanzlers, den Bundestag aufzulösen, die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen.“ Hinzu käme der bisherige Text des Art. 68 GG („Das Recht der Auflösung erlischt . . .“ usw.).

Mit dieser Änderung wäre sichergestellt, dass der Bundeskanzler dem Parlament seine eigentliche politische Absicht zur Entscheidung vorlegt. Die Abgeordneten könnten auf die ihnen gestellte Frage offen antworten und wären nicht mehr zu einem Votum genötigt, das ihrer politischen Überzeugung widerspricht. Die „echte“ Vertrauensfrage bliebe damit bestehen und die „auflösungsorientierte“ Vertrauensfrage würde in ein Auflösungsbegehren verwandelt. Die Regierungsmehrheit der Großen Koalition bietet gegenwärtig optimale Bedingungen, die widersprüchliche Formulierung der Vertrauensfrage zu korrigieren. Dem Ansehen des Bundestages und seiner Abgeordneten wäre durch diese Klarstellung besser gedient als durch die Einführung einer Selbstauflösung, die möglicherweise wegen des Quorums nicht zustande kommt, wenn sie notwendig wäre, oder als vorschnelle Flucht des Parlaments aus der Verantwortung verstanden wird.